



# Stallmasse 2017

für die Haltung von  
Nutztieren im  
biologischen Landbau  
in der Schweiz

Rindvieh  
Schafe  
Ziegen  
Pferde  
Schweine  
Legehennen  
Mastpoulets  
Kaninchen

Bestellnummer 1153, Ausgabe Schweiz, 2017

## Einleitung

Die «Stallmasse» dienen als Planungsinstrument für Tierhalter, als Hilfsmittel für die Beratung und als Nachschlagewerk für die Biokontrolle.

Die Masse und Bestimmungen stammen aus der jeweils in der Spalte ganz rechts angegebenen Verordnung oder Richtlinie. Bei Unsicherheit muss immer auf diese Quellen zurückgegriffen werden.

Die Distanzmasse sind lichte Weiten, also ohne Abtrennungen. Nur bei den Werten für die Standplatzbreiten handelt es sich um Achsmasse.

Verbesserungsvorschläge, Tipps und Korrekturen nehmen die Autorinnen und die Redaktion gerne entgegen.

Die Autoren haben die «Stallmasse» nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Trotzdem sind Übertragungsfehler nicht auszuschliessen. Jegliche Haftung, die daraus entstehen könnte, wird abgelehnt.

Die Neuerungen ab 1.1.2017 sind in roter Schrift aufgeführt.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rindvieh	
Kühe _____	3 - 6
Kälber _____	7 - 8
Mastvieh/Jungvieh _____	9
2. Schafe _____	10 - 11
3. Ziegen _____	12
4. Pferde _____	13
5. Schweine _____	14 - 16
6. Legehennen _____	17 - 20
7. Mastpoulets _____	21
8. Kaninchen _____	23

## Abkürzungen der Quellenangaben

TSchV	Tierschutzverordnung
BLV	Verordnung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BioV	Bioverordnung des Bundes
WBF-BioV	Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes über die biologische Landwirtschaft
DZV	Direktzahlungsverordnung
BTS	BTS-Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung
RAUS	RAUS-Bestimmungen in der Direktzahlungsverordnung
BS-RL	Bio Suisse Richtlinien
ART	Empfehlung von Agroscope Reckenholz-Tänikon

Alle aufgeführten Publikationen befinden sich im Bioregelwerk auf [www.bioaktuell.ch](http://www.bioaktuell.ch).

Link direkt: [www.bioregelwerk.bioaktuell.ch](http://www.bioregelwerk.bioaktuell.ch)

## Impressum

**Herausgeber und Vertrieb:** Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), Ackerstrasse 113, CH-5070 Frick  
Tel. 062 865 72 72, Fax: 062 865 72 73  
[info.suisse@fibl.org](mailto:info.suisse@fibl.org), [www.fibl.org](http://www.fibl.org)

**Autoren:** Ausgaben bis 2014:  
Barbara Früh (Pferde, Schweine), Claudia Schneider (Rindvieh), Anet Spengler (Schafe, Ziegen), Steffen Werne (Kaninchen), Veronika Maurer (Geflügel).

Aktualisierung der Ausgabe 2017:  
Stefan Schürmann

**Durchsicht:** Ausgaben bis 2014:  
Beatrice Scheurer-Moser (Vorgaben Bio Suisse).

**Redaktion:** Res Schmutz

**Preis:** Download: Gratis ab [www.shop.fibl.org](http://www.shop.fibl.org)  
Ausgedruckt: Fr. 9.00



# 1. Rindvieh

Als Rinder gelten domestizierte Tiere der Rindergattung, einschliesslich Yaks und Wasserbüffel. Für die beiden letztgenannten Arten bestehen zusätzliche Anforderungen.

Die Masse für ab 1.9.2008 eingerichtete Standplätze, Liegeboxen und Liegeflächen gelten für Kühe mit einer Widerristhöhe von 120-150 cm (unterteilt in die Kategorien:  $125 \pm 5$  cm,  $135 \pm 5$  cm und  $145 \pm 5$  cm). Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern, für kleinere dürfen sie angemessen reduziert werden. Wurden diese Bereiche vor dem 1.9.2008 eingerichtet, sind die Masse für die Kühe mit einer Widerristhöhe von  $135 \pm 5$  cm verbindlich, für Kühe kleiner als 130 cm und grösser als 140 cm sind die Masse entsprechend anzupassen.

Bei der Laufstallhaltung für Kühe sind in einer separaten Spalte die vom FiBL empfohlenen Masse für behornte Kühe aufgeführt.

Einheit		Bundesbio und Bio Suisse			Quelle Abk. S. 2
<b>Kühe und hochträchtig (letzte beiden Trächtigkeitsmonate) Erstkalbende</b>					
<b>Anbindehaltung</b>					
<b>Widerristhöhe</b>	cm	<b>125 ± 5</b>	<b>135 ± 5</b>	<b>145 ± 5</b>	
Standplatzbreite	cm	100	110	120	TschV
Standplatzlänge Kurzstand	cm	165	185 <sup>1)</sup>	195	TschV
Standplatzlänge Mittellangstand	cm	180	200	240	TschV
Krippenwandhöhe tierseitig bei Kurzstand, maximal <sup>3)</sup>	cm	32 <sup>2)</sup>	32 <sup>2)</sup>	32 <sup>2)</sup>	BLV
Krippenwanddicke tierseitig bei Kurzstand, maximal <sup>3)</sup>	cm	15	15	15	BLV
Höhe Krippenboden bei Kurzstand, minimal <sup>3)</sup>	cm	10	10	10	BLV
Tiefste Stelle Krippenboden, Entfernung tierseitiger Krippenwand <sup>3)</sup>	cm	40	40	40	BLV
Krippenbreite (auf 20 cm über Läger) bei Kurzstand, minimal <sup>3)</sup>	cm	60	60	60	BLV
Laufhöffläche für behornte Kühe	m <sup>2</sup> /Tier	12 <sup>4)</sup>	12 <sup>4)</sup>	12 <sup>4)</sup>	RAUS
Laufhöffläche für unbehornte Kühe	m <sup>2</sup> /Tier	8 <sup>4)</sup>	8 <sup>4)</sup>	8 <sup>4)</sup>	RAUS

- 1) 165 cm für am 1.9.2008 bestehende Standplätze.
- 2) Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippenwand über 32 cm hinaus erhöhen.
- 3) Die Krippenmasse gelten bei neu eingerichteten Kurzständen für alle Kategorien von Rindern.
- 4) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhöfflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2	Empfehlung des FiBL für behornte Tiere
<b>Kühe und hochträchtig (letzte beiden Trächtigkeitsmonate) Erstkalbende</b>				
<b>Laufstallhaltung</b>				
<b>Widerristhöhe</b>		<b>135 ± 5</b>		<b>135 ± 5</b>
Fressplatzbreite	cm	72 <sup>1)</sup>	TschV	85-100
Fressplatztiefe, minimal	cm	320 <sup>1) 2)</sup>	TschV	500
Warteplatzfläche	m <sup>2</sup> /Tier	1.8	ART	so gross wie möglich
Laufgangbreite, minimal	cm	240 <sup>1) 2)</sup>	TschV	400
Quergangbreite für 1 Tier	cm	80-120 <sup>3)</sup>	BLV	
für 2 Tiere, minimal	cm	180		300
Liegefläche eingestreut	m <sup>2</sup> /Tier	4.5	TschV	8.0
Spaltenweite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung, max.	cm	3.5 <sup>4)</sup>	BLV	
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	5.5	BLV	
Stegbreite Wabenroste, minimal	cm	2.2 <sup>5)</sup>	BLV	
Liegeboxenbreite	cm	120 <sup>6)</sup>	TschV	
Liegeboxenlänge wandständig	cm	240 <sup>7)</sup>	TschV	300
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	220 <sup>8)</sup>	TschV	250
Liegeplatzlänge in Liegeboxen	cm	185	BLV	
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel, minimal	cm	40	BLV	
Bug- und Kotkanten <sup>9)</sup> tierseitig abgerundet oder abgeschrägt, maximal	cm	10	BLV	
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	10	RAUS	15-20 und mehr (Laufhof mindestens 4.5)
davon ungedeckt, mindestens	m <sup>2</sup> /Tier	2.5	RAUS	
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte Tiere	m <sup>2</sup> /Tier	8.4 <sup>10)</sup>	RAUS	
unbehornte Tiere	m <sup>2</sup> /Tier	5.6 <sup>10)</sup>	RAUS	
Abkalbebucht (eingestreute Laufbucht)	m <sup>2</sup> /Tier	10	TSchV / BLV	
Abkalbebucht Breite	m	2.5	BLV	
<b>Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung</b>				
Liegefläche mit Einstreu	m <sup>2</sup> /Tier	4.0 <sup>11)</sup>	BLV	

- 1) Wenn dieser Bereich neu eingerichtet wurde.
- 2) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- 3) In neu eingerichteten Ställen dürfen Quergänge mit einer Breite von 80-120 cm maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
- 4) Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht eingerichtet werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
- 5) Wabenlänge maximal 9 cm
- 6) Bei hinten nicht abgestützten Bügeln ist in am 1.9.2008 bestehenden Liegeboxen eine Toleranz von 1 cm zulässig.
- 7) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
- 8) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
- 9) Liegeboxen müssen mit einer Bugkante ausgestattet sein.
- 10) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
- 11) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2	Empfehlung des FiBL für behornte Tiere
<b>Kühe und hochträchtig (letzte beiden Trächtigsmonate) Erstkalbende</b>				
<b>Laufstallhaltung</b>				
<b>Widerristhöhe</b>		<b>125 ± 5</b>		<b>125 ± 5</b>
Fressplatzbreite	cm	65 <sup>1)</sup>	TschV	85-100
Fressplatztiefe, minimal	cm	290 <sup>1) 2)</sup>	TschV	500
Warteplatzfläche	m <sup>2</sup> /Tier	1.6	ART	so gross wie möglich
Laufgangbreite, minimal	cm	220 <sup>1) 2)</sup>	TschV	400
Quergangbreite für 1 Tier	cm	80-120 <sup>3)</sup>	BLV	
für 2 Tiere, minimal	cm	180	BLV	300
Liegefläche eingestreut	m <sup>2</sup> /Tier	4.0	TschV	8.0
Spaltenweite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung, max.	cm	3.5 <sup>4)</sup>	BLV	
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	5.5	BLV	
Stegbreite Wabenroste, minimal	cm	2.2 <sup>5)</sup>	BLV	
Liegeboxenbreite	cm	110	TschV	
Liegeboxenlänge wandständig	cm	230 <sup>6)</sup>	TschV	280
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	200 <sup>7)</sup>	TschV	230
Liegeplatzlänge	cm	165	BLV	
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel, minimal		40	BLV	
Kotkanten-, Bugkanten <sup>8)</sup> - und Kopfraumhöhe über Liegefläche, maximal	cm	10	BLV	
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	10	RAUS	15-20 und mehr (Laufhof mind. 4.5)
davon ungedeckt, mindestens	m <sup>2</sup> /Tier	2.5	RAUS	
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte Tiere	m <sup>2</sup> /Tier	8.4 <sup>9)</sup>	RAUS	
unbehornte Tiere	m <sup>2</sup> /Tier	5.6 <sup>9)</sup>	RAUS	
Abkalbebuchte (eingestreute Laufbuchte)	m <sup>2</sup> /Tier	10	TSchV, BLV	
Abkalbebuchte Breite	m	2.5	BLV	
<b>Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung</b>				
Liegefläche mit Einstreu	m <sup>2</sup> /Tier	3.6 <sup>10)</sup>	BLV	

- 1) Wenn dieser Bereich neu eingerichtet wurde.
- 2) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- 3) In neu eingerichteten Ställen dürfen Quergänge mit einer Breite von 80-120 cm maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
- 4) Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht eingerichtet werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
- 5) Wabenlänge maximal 9 cm
- 6) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
- 7) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
- 8) Liegeboxen müssen mit einer Bugkante ausgestattet sein.
- 9) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
- 10) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2	Empfehlung des FiBL für behornete Tiere
<b>Kühe und hochträchtig (letzte beiden Trächtigkeitsmonate) Erstkalbende</b>				
<b>Laufstallhaltung</b>				
<b>Widerristhöhe</b>		<b>145 ± 5</b>		<b>145 ± 5</b>
Fressplatzbreite	cm	78 <sup>1)</sup>	TschV	85-100
Fressplatztiefe, minimal	cm	330 <sup>1) 2)</sup>	TschV	500
Warteplatzfläche	m <sup>2</sup> /Tier	2.0	ART	so gross wie möglich
Laufgangbreite, minimal	cm	260 <sup>1) 2)</sup>	TschV	400
Quergangbreite für 1 Tier	cm	80-120 <sup>3)</sup>	BLV	
für 2 Tiere, minimal	cm	180	BLV	300
Liegefläche eingestreut	m <sup>2</sup> /Tier	5.0	TschV	8.0
Spaltenweite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung, max.	cm	3.5 <sup>4)</sup>	BLV	
Lochgrösse Lochböden, max.	cm	5.5	BLV	
Stegbreite Wabenroste, minimal	cm	2.2 <sup>5)</sup>	BLV	
Liegeboxenbreite	cm	125	TschV	
Liegeboxenlänge wandständig	cm	260 <sup>6)</sup>	TschV	310
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	235 <sup>7)</sup>	TschV	260
Liegeplatzlänge	cm	190	BLV	
Bodenfreiheit unter dem Trennbügel, minimal		40	BLV	
Kotkanten-, Bugkanten <sup>8)</sup> - und Kopfraumhöhe über Liegefläche, maximal	cm	10	BLV	
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	10	RAUS	15-20 und mehr (Laufhof mind. 4,5)
davon ungedeckt, mindestens	m <sup>2</sup> /Tier	2.5	RAUS	
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte Tiere	m <sup>2</sup> /Tier	8.4 <sup>9)</sup>	RAUS	
unbehornte Tiere	m <sup>2</sup> /Tier	5.6 <sup>9)</sup>	RAUS	
Abkalbebucht (eingestreuete Laufbucht)	m <sup>2</sup> /Tier	10	TSchV, BLV	
Abkalbebucht Breite	m	2.5	BLV	
<b>Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung</b>				
Liegefläche mit Einstreu	m <sup>2</sup> /Tier	4.5 <sup>10)</sup>	BLV	

- 1) Wenn dieser Bereich neu eingerichtet wurde.
- 2) Sofern in einem bestehenden Stall neu ein Laufstall eingerichtet wird, sind maximal 40 cm kleinere Masse möglich, sofern die Boxenabtrennungen nicht bis zur Kotkante reichen, der betreffende Laufgang keine Sackgasse ist und andere Ausweichflächen vorhanden sind.
- 3) In neu eingerichteten Ställen dürfen Quergänge mit einer Breite von 80-100 cm maximal 6 m lang sein. Werden Tränken, Lecksteine oder Kratzbürsten in Quergängen platziert, so müssen diese mindestens 240 cm breit sein.
- 4) Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht eingerichtet werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
- 5) Wabenlänge maximal 9 cm
- 6) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
- 7) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
- 8) Liegeboxen müssen mit einer Bugkante ausgestattet sein.
- 9) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonneneponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
- 10) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2
<b>Kälber bis 2 Wochen</b>			
<b>Haltung in Einzelboxen</b>			
Grundsätzliches		<sup>1) 2) 3) 4)</sup>	TschV, BLV, RAUS, WBF-BioV
Boxenbreite	cm	85	TschV
Boxenlänge	cm	130	TschV
Laufhof nicht permanent zugänglich	m <sup>2</sup> /Tier	3,5 <sup>5)</sup>	RAUS
<b>Laufstallhaltung</b>			
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	3,5	RAUS
davon ungedeckt, mindestens	m <sup>2</sup> /Tier	1	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich	m <sup>2</sup> /Tier	3,5 <sup>5)</sup>	RAUS
<b>Kälber bis 3 Wochen</b>			
<b>Haltung in Kälberhütten/Iglus</b>			
Grundsätzliches		<sup>1) 2) 3) 6)</sup>	TschV, BLV
Liegefläche, eingestreut	m <sup>2</sup> /Tier	1	TschV
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	3,5	RAUS
davon ungedeckt, mindestens	m <sup>2</sup> /Tier	1	RAUS
<b>Laufstallhaltung</b>			
Liegefläche, eingestreut	m <sup>2</sup> /Tier	1 <sup>7)</sup>	TschV
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	3,5	RAUS
davon ungedeckt, mindestens	m <sup>2</sup> /Tier	1	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich	m <sup>2</sup> /Tier	3,5 <sup>5)</sup>	RAUS
<b>Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung</b>			
Liegefläche mit Einstreu	m <sup>2</sup> /Tier	0,9	BLV

- 1) Zucht- und Mastkälber dürfen bis zehn Tage nach der Geburt zusammen mit der Kuh in einer Abkalbebox oder im Kälberkrummen bleiben. Ab dem elften Lebenstag müssen sie raus.
- 2) Die Anbindehaltung ist für Kälber bis zum Alter von 160 Tagen verboten, ausgenommen kurzfristiges Anbinden und Fixieren beim Tränken wähen maximal 30 Minuten (DZV/RAUS, Anhang 6 Buchstabe D Ziffer 1.3). Keine Kürzung der Beiträge 2015 und 2016 für angebundene Kälber im Alter zwischen 4 Monate und 160 Tage. DZV Art. 115a (Übergangsbestimmung).
- 3) Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
- 4) Die Haltung von Kälbern in Einzelboxen ist gemäss WBF-BioV nicht zulässig, wenn die Tiere älter als eine Woche sind.
- 5) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden. Während den ersten zehn Tagen nach der Geburt ist der Auslauf fakultativ. (RAUS-Programm).
- 6) Einzelhaltung ab dem 15. Lebenstag verboten; Ausnahme: Hütten mit dauerndem Zugang zu Gehege im Freien. Kälberhütten für einzelne Kälber müssen mindestens so breit sein, dass sich das Kalb darin ungehindert drehen kann.
- 7) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2.0 m<sup>2</sup> aufweisen.



Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2
<b>Kälber 4 Wochen bis 4 Monate</b>			
<b>Haltung in Kälberhütten/Iglus</b>			
Grundsätzliches		<sup>1) 2) 3)</sup>	TschV, BLV
Liegefläche, eingestreut	m <sup>2</sup> /Tier	1.2–1.5 <sup>4)</sup>	TschV
<b>Laufstallhaltung</b>			
Fressplatzbreite	cm	40	ART
Fressplatztiefe	cm	160	ART
Laufgangbreite	cm	120	ART
Liegefläche, eingestreut	m <sup>2</sup> /Tier	1.2–1.5 <sup>4) 5)</sup>	TschV
Spaltenweite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung max.	cm	3 <sup>6)</sup>	BLV
Lochgrösse Lochböden max.	cm	3	BLV
Stegbreite Wabenroste minimal	cm	2.8 <sup>7)</sup>	BLV
Liegeboxenbreite	cm	60	ART
Liegeboxenlänge wandständig	cm	150 <sup>8)</sup>	ART
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	140 <sup>9)</sup>	ART
Kotkanten-, Bugkanten- und Kopfraumhöhe über Liegefläche max	cm	10	BLV
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	3.5	RAUS
davon ungedeckt, mindestens	m <sup>2</sup> /Tier	1	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte und unbehornete Tiere	m <sup>2</sup> /Tier	3.5 <sup>10)</sup>	RAUS
<b>Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung</b>			
Liegefläche mit Einstreu	m <sup>2</sup> /Tier	1.0-1.3 <sup>4) 11)</sup>	BLV

- 1) Die Anbindehaltung ist für Kälber bis zum Alter von vier Monaten verboten, ausgenommen kurzfristiges Anbinden und Fixieren beim Tränken während maximal 30 Minuten (Art. 38 Abs. 1-2 TschV, Art. 9 BLV).
- 2) Einzeln gehaltene Kälber müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben.
- 3) Die Haltung der Kälber in Einzeliglus ist bis maximal acht Wochen erlaubt. Seit 2014 ist gemäss DZV die Einzelhaltung bis 160 Tage möglich. Da dies aus gesundheitlicher Sicht nicht nötig ist, wird der Zeitraum beschränkt (BS-RL; Teil II, Art. 5.1.5).
- 4) Je nach Alter und Grösse der Kälber.
- 5) Die Buchtenfläche muss im Minimum 2,4 – 3,0 m<sup>2</sup> aufweisen.
- 6) Zum Beispiel Wabenroste und T-Stabroste. Rundstabroste dürfen in neu eingerichteten Ställen nicht eingerichtet werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
- 7) Wabenlänge maximal 9 cm.
- 8) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
- 9) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontrohr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
- 10) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhofflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
- 11) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.



Rindvieh (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse				Quelle Abk. S. 2
<b>Mastvieh/Jungvieh</b>						
<b>Lebendgewicht</b>	kg	bis 200	200-300	300-400	über 400	
<b>Alter Mastvieh/Jungvieh</b>	Mte	4 bis 6	bis 9/15	bis 12/20	über 12/20	
<b>Anbindehaltung</b>						
Standplatzbreite	cm	70	80	90	100	TschV
Standplatzlänge Kurzstand	cm	120	130	145	155	TschV
Standplatzlänge Mittellangstand	cm	150	165	180	190	ART
Laufhöffläche bei behornten Tieren	m <sup>2</sup> /Tier	6 <sup>1)</sup>	6 <sup>1)</sup>	8 <sup>1)</sup>	10 <sup>1)</sup>	RAUS
Laufhöffläche bei unbehornten Tieren	m <sup>2</sup> /Tier	5 <sup>1)</sup>	5 <sup>1)</sup>	6 <sup>1)</sup>	7 <sup>1)</sup>	RAUS
<b>Laufstallhaltung</b>						
Fressplatzbreite	cm	45	50	60	70	ART
Fressplatztiefe	cm	160	200	260	280	ART
Laufgangbreite, minimal	cm	120	135	160	175	ART
Liegefläche, eingestreut	m <sup>2</sup> /Tier	1.8 <sup>3)4)</sup>	2 <sup>3)4)</sup>	2.5 <sup>3)4)</sup>	3 <sup>3)4)</sup>	TschV
Spaltenweite Betonflächenrost/ Schwemmkanalabdeckung max.	cm	3 <sup>5)</sup>	3.5 <sup>5)</sup>	3.5 <sup>5)</sup>	3.5 <sup>5)</sup>	BLV
Balkenbreite perforierte Böden, min.	cm	8–14 <sup>10)</sup>	-	-	-	
Lochgrösse Lochböden max.	cm	3	5.5	5.5	5.5	BLV
Lochgrösse Wabenrost	cm	3	3	3	3.5	BLV
Stegbreite Wabenroste minimal	cm	2.8 <sup>6)</sup>	2.8 <sup>6)</sup>	2.8 <sup>6)</sup>	2.2 <sup>6)</sup>	BLV
Liegeboxenbreite	cm	70	80	90	100	TschV
Liegeboxenlänge wandständig	cm	160 <sup>7)</sup>	190 <sup>7)</sup>	210 <sup>7)</sup>	240 <sup>7)</sup>	TschV
Liegeboxenlänge gegenständig	cm	150 <sup>8)</sup>	180 <sup>8)</sup>	200 <sup>8)</sup>	220 <sup>8)</sup>	TschV
Liegeplatzlänge		120	145	160	180	BLV
Bodenfreiheit unter Trennbügel, minimal	cm	-	-	-	40	BLV
Kotkanten-, Bugkanten- und Kopfraumhöhe über Liegefläche, maximal	cm	10	10	10	10	BLV
Laufhof permanent zugänglich Gesamtfläche Stall+Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	4.5	4.5	5.5	6.5	RAUS
davon mindestens ungedeckt	m <sup>2</sup> /Tier	1.3	1.3	1.5	1.8	RAUS
Laufhof nicht permanent zugänglich; behornte Tiere	m <sup>2</sup> /Tier	4.5 <sup>1)</sup>	4.5 <sup>1)</sup>	5.5 <sup>1)</sup>	6.5 <sup>1)</sup>	RAUS
unbehornte Tiere	m <sup>2</sup> /Tier	4 <sup>1)</sup>	4 <sup>1)</sup>	4.5 <sup>1)</sup>	4.9 <sup>1)</sup>	RAUS
<b>Dauernde Haltung im Freien: Unterstand ohne Fütterung</b>						
Liegefläche mit Einstreu	m <sup>2</sup> /Tier	1.6 <sup>9)</sup>	1.8 <sup>9)</sup>	2.2 <sup>9)</sup>	2.7 <sup>9)</sup>	BLV

Krippenmasse gelten für alle Kategorien von Rindern in neu eingerichteten Kurzständen gleichermaßen (s. Kühe)

- 1) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein. Sonnenexponierte Laufhöfflächen dürfen vom 1. März bis zum 31. Oktober mit einem Netz beschattet werden (RAUS-Programm).
- 2) Bei der Haltung behornter Jungtiere empfiehlt sich, die vorgegebenen Normmasse für die älteren Tiere mit schon grösseren Hörnern zu erhöhen und mehr Platz anzubieten (entsprechend den Angaben bei den Kühen).
- 3) Rinder zur Grossviehmast über 4 Monate dürfen nicht in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden.
- 4) Die Liegefläche darf um 10 % verkleinert werden, wenn zusätzlich ein dauernd zugänglicher Bereich von mindestens gleicher Grösse vorhanden ist. Nach Abzug der 10 % muss nochmals ebenso viel Lauffläche zur Verfügung stehen.
- 5) Als Schwemmkanalabdeckungen in Laufställen und Laufhöfen gelten zum Beispiel T-Stabrost. Rundstabrost dürfen nicht eingesetzt werden. Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt werden.
- 6) Wabenlänge maximal 9 cm
- 7) Die vordere Abstützung muss ganz an der Wand oder 45 cm davon entfernt sein.
- 8) Gegenständige Boxen müssen bei der Verwendung von starren Nackenrohren durch ein Frontröhr oder ähnliches mittig zwischen den gegenüberliegenden Boxen voneinander getrennt sein.
- 9) Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.
- 10) Die Regelung der Balkenbreite erfolgt produktspezifisch über das Prüf- und Bewilligungsverfahren des BLV für serienmässig hergestellte Stalleinrichtungen.

## 2. Schafe

Einheit		Bundesbio und Bio Suisse			Quelle Abk. S. 2
<b>Mutterschafe ohne Lamm</b>					
<b>Laufstallhaltung</b>		<b>50 – 70 kg<sup>1)</sup></b>	<b>70 – 90 kg<sup>1)</sup></b>	<b>&gt; 90 kg<sup>1)</sup></b>	
Fressplatzbreite	cm	35 <sup>2)</sup>	40 <sup>2)</sup>	50 <sup>2)</sup>	TSchV
Buchtenfläche Tiefstreue/Spaltenboden	m <sup>2</sup> /T	1.0	1.2	1.5	TSchV
Spaltenweite perforierte Böden maximal	cm	2 <sup>3)</sup>	2 <sup>3)</sup>	2 <sup>3)</sup>	BLV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	BLV
Auslaufläche im Freien	m <sup>2</sup> /T	1.0 <sup>4)5)</sup>	1.0 <sup>4)5)</sup>	1.0 <sup>4)5)</sup>	BS-RL/ RAUS
<b>Mutterschafe mit Lämmern</b>					
<b>Einzelboxen</b>		<b>70 – 90 kg<sup>1)</sup></b>	<b>&gt; 90 kg<sup>1)</sup></b>		
Grundsätzliches		verboten <sup>6)</sup>	verboten <sup>6)</sup>		BS-RL
Ablammboxe Fläche	m <sup>2</sup>	2.5	3.0		TSchV
<b>Laufstallhaltung</b>					
Fressplatzbreite	cm	60 <sup>2)</sup>	70 <sup>2)</sup>		TSchV
Buchtenfläche	m <sup>2</sup> /T	1.5 <sup>7)</sup>	1.8 <sup>7)</sup>		TSchV
perforierte Böden	cm	verboten <sup>3)</sup>	verboten <sup>3)</sup>		BLV
Auslaufläche im Freien	m <sup>2</sup> /T	1.5 <sup>4)5)</sup>	1.5 <sup>4)5)</sup>		BS-RL/RAUS
<b>Lämmer</b>					
<b>Laufstallhaltung</b>		<b>bis 20 kg</b>	<b>20 - 50 kg</b>		
Fressplatzbreite	cm	20	30		TSchV
Buchtenfläche	m <sup>2</sup> /T	0.3 <sup>8)</sup>	0.6 <sup>8)</sup>		TSchV
perforierte Böden	cm	verboten <sup>3)</sup>	verboten <sup>3)</sup>		BLV
Auslaufläche im Freien		<sup>5)</sup>			RAUS
<b>Jährlinge und Jungschafe, Weidelämmer</b>					
<b>Laufstallhaltung</b>		<b>20 – 50 kg</b>	<b>50 – 70 kg<sup>1)</sup></b>		
Fressplatzbreite	cm	30 <sup>2)</sup>	35 <sup>2)</sup>		TSchV
Buchtenfläche	m <sup>2</sup> /T	0.6	1.0		TSchV
Spaltenweite perforierte Böden maximal	cm	2 <sup>3)</sup>	2 <sup>3)</sup>		BLV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>		BLV
Auslaufläche im Freien	m <sup>2</sup> /T	0.5 <sup>4)5)</sup>	0.7 <sup>4)5)</sup>		BS-RL/RAUS

- 1) Massgebend ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit. Bei Schafen mit Lämmern sind Lämmer unter 20 kg gemeint.
- 2) Für Rundraufen darf die Fressplatzbreite um 40 % reduziert werden. Für vor dem 1. September 2008 bereits bestehende Buchten gilt bis zum 31. August 2018: Schafe ohne Lamm, 60 – 70 kg brauchen 40 cm, Schafe mit Lamm, 60 – 70 kg brauchen 60 cm, Mastlämmer, 25-50 kg brauchen 20 cm, Jährlinge 50-60 kg brauchen 30 cm Fressplatzbreite.
- 3) Vollspaltenböden und voll perforierte Böden sind verboten (Bio Suisse). Keine perforierten Böden im Liegebereich erlaubt (RAUS). Schafe > 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden (BLV). Lämmer < 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden (BLV).
- 4) Die Grösse der Laufhof- / Auslaufläche ist nur bei Bio Suisse geregelt.
- 5) Den Tieren ist Auslauf zu gewähren (DZV, Anhang 6, Kapitel D). Wird den Tieren unter den dort erwähnten Umständen in einem Laufhof Auslauf gewährt, muss mindestens 50 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslauflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS-Programm).
- 6) Einzelhaltung für Schafe und Lämmer verboten. Ausnahme: während Ablammzeit bis max. 7 Tage und bei Krankheit (Bio Suisse). Einzeln gehaltene Tiere müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Für Ablammboxen in vor dem 1. September 2008 bereits bestehenden Ställen gilt bis zum 31. August 2018 für Schafe, 60-70 kg mit Lämmern eine Boxenfläche von 2.0 m<sup>2</sup>.
- 7) Gilt auch für kurzfristig separierte Mutterschafe mit Lämmern.
- 8) Die Buchtenfläche muss mindestens 1 m<sup>2</sup> aufweisen.

Schafe (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse		Quelle Abkürzungen Seite 2
<b>Zuchtwidder über 12 Monate</b>				
<b>Einzelboxen</b>		<b>70 – 90 kg</b>	<b>&gt; 90 kg</b>	
Grundsätzliches		erlaubt	erlaubt	TSchV / BS-RL
Boxenfläche	m <sup>2</sup>	2 <sup>5</sup>	2.5	TSchV
Auslauffläche im Freien	m <sup>2</sup> /T	1.5 <sup>1) 2)</sup>	1.5 <sup>1) 2)</sup>	
<b>Laufstallhaltung</b>				
Fressplatzbreite	cm	40 <sup>4</sup>	50 <sup>4</sup>	TSchV
Buchtenfläche	m <sup>2</sup> /T	1.2 <sup>6</sup>	1.5	TSchV
Spaltenweite perforierte Böden maximal	cm	2 <sup>3)</sup>	2 <sup>3)</sup>	BLV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens	cm	4 <sup>3)</sup>	4 <sup>3)</sup>	BLV
Auslauffläche im Freien	m <sup>2</sup> /T	1.5 <sup>1) 2)</sup>	1.5 <sup>1) 2)</sup>	RAUS

- 1) Die Grösse der Laufhof- / Auslauffläche ist nur bei Bio Suisse geregelt.
- 2) Den Tieren ist Auslauf zu gewähren (DZV, Anhang 6, Kapitel D). Wird den Tieren unter den dort erwähnten Umständen in einem Laufhof Auslauf gewährt, muss mindestens 50 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslaufflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS-Programm).
- 3) Vollspaltenböden und voll perforierte Böden sind verboten (Bio Suisse). Keine perforierten Böden im Liegebereich erlaubt (RAUS).
- 4) Für Rundraufen darf die Breite um 40 Prozent reduziert werden. In Buchten, die vor dem 1. September 2008 bereits bestanden, gilt bis zum 31. August 2018 für Widder >70 kg eine Fressplatzbreite von 50 cm
- 5) In Buchten, die vor dem 1. September 2008 bereits bestanden, ist bis zum 31. August 2018 für Widder >70 kg eine Einzelboxenfläche von 3m<sup>2</sup> vorgeschrieben.
- 6) In Buchten, die vor dem 1. September 2008 bereits bestanden, ist bis zum 31. August 2018 für Widder >70 kg eine Buchtenfläche von 1.5m<sup>2</sup> vorgeschrieben.

### 3. Ziegen einschliesslich Böcke, Gitzi und Zwergziegen

	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse					Quelle Abk. S. 2	
		kg	< 12 <sup>1)</sup>	12-22 <sup>1)</sup>	23-40 <sup>1)</sup>	40-70 <sup>1)</sup>		> 70 <sup>1)</sup>
Anbindehaltung			<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	<sup>2)</sup>	TSchV
Standplatzbreite	cm	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	55	55	60		TSchV/BioV BS-RL
Standplatzlänge	cm	<sup>3)</sup>	<sup>3)</sup>	120	120	120		BS-RL
<b>Laufstallhaltung</b>								RAUS
Fressplatzbreite <sup>4)</sup>	cm/T	20	35	40	40	55		BS-RL
Fressplätze pro Tier für Gruppen bis 15 Tiere	Anz./T	1	1	1.1	1.25	1.25		TSchV
Fressplätze pro Tier für Gruppen über 15 Tiere; für jedes weitere Tier	Anz./T	1	1	1	1	1		TSchV
Liegefläche	m <sup>2</sup> /T	0.4 <sup>5)</sup>	0.8 <sup>5)</sup>	1.2 <sup>5)</sup>	1.2 <sup>5)</sup>	1.5 <sup>5)</sup>		BioV/BS-RL
Gesamtfläche / Tier	m <sup>2</sup> /T	0.5 <sup>6)</sup>	1.5 <sup>6)</sup>	2 <sup>6)</sup>	2 <sup>6)</sup>	3.5 <sup>6)</sup>		BS-RL
Spaltenweite perforierte Böden maximal		<sup>7)</sup>	<sup>7)</sup>	2 <sup>7)</sup>	2 <sup>7)</sup>	2 <sup>7)</sup>		BLV
Balkenbreite perforierte Böden mindestens		<sup>7)</sup>	<sup>7)</sup>	4 <sup>7)</sup>	4 <sup>7)</sup>	4 <sup>7)</sup>		BLV
Auslauf im Freien	m <sup>2</sup> /T	<sup>8)</sup>	<sup>8)</sup>	<sup>8)</sup>	<sup>8)</sup>	<sup>8)</sup>		RAUS
<b>Haltung in Einzelboxen</b>		<sup>9)</sup>	<sup>9)</sup>	<sup>9)</sup>	<sup>9)</sup>	<sup>9)</sup>		RAUS, BS-RL
Abgitzelbucht, Boxenfläche				3	3	3.5		BS-RL

- 1) In der TSchV und in den BS-RL werden die Tierkategorien anhand der Gewichte eingeteilt. Bei weiblichen Ziegen ist das Gewicht bei Nichtträchtigkeit massgebend.
- 2) Anbindehaltung von Ziegen ist für alle Biobetriebe ab 1.1.2019 verboten.
- 3) Haltung nur frei in Gruppen.
- 4) Bei Verwendung von Fressblenden genügen 35 cm Fressplatzbreite, bei Tieren >70 kg braucht es mindestens 40 cm Fressplatzbreite (TSchV).
- 5) Höchstens die Hälfte der Mindestfläche kann durch eine entsprechende Fläche von erhöhten, nicht perforierten Liegenischen ohne Einstreu ersetzt werden. Gesamte Aktionsfläche (Liege-, Fress- und Laufbereich inkl. permanent zugänglichem Laufhof).
- 6) Gesamte Aktionsfläche (Liege-, Fress- und Laufbereich inkl. permanent zugänglichem Laufhof).
- 7) Perforierte Böden sind für Tiere unter 30 kg verboten (TSchV). Vollspaltenböden oder voll perforierte Böden sind nach Bio Suisse Richtlinien verboten. Ziegen > 30 kg dürfen nicht auf Lochböden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden (BLV). Gitzi < 30 kg dürfen nicht auf perforierten Böden ohne flächendeckende, genügend dicke Einstreu gehalten werden. Der Tränkebereich darf bei Ziegen >30kg teilweise perforiert sein.
- 8) Den Tieren ist Auslauf zu gewähren (DZV, Anhang 6, Kapitel D). Wird den Tieren unter den dort erwähnten Umständen in einem Laufhof Auslauf gewährt, muss mindestens 25 % der Fläche ungedeckt sein. Auf unbefestigten Auslauflächen müssen morastige Stellen ausgezäunt sein (RAUS-Programm). Die Laufhöffläche pro Tier ist explizit nirgends festgeschrieben; sie beträgt aber mindestens 1.06 m<sup>2</sup>, weil 0.8 m<sup>2</sup> pro Tier gedeckte, nicht eingestreute Fläche vorgeschrieben sind (BTS) und 25% des Laufhofes ungedeckt sein müssen (bei 1.06 m<sup>2</sup> wären also 0.26 m<sup>2</sup> ungedeckt). Der Auslauf sollte wenn möglich sonnig, windgeschützt und ziegengerecht strukturiert sein (BS-RL).
- 9) Einzelhaltung ist für Ziegen bei Krankheit oder Geburt und für Böcke erlaubt. Einzel gehaltene Tiere müssen Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Einzelhaltung ist für weibliche Tiere verboten. Ausnahme: nach dem Abgitzeln bis maximal 7 Tage (Bio Suisse), resp. 10 Tage vor und 10 Tage nach dem Abgitzeln (RAUS) und bei Krankheit. Böcke dürfen einzeln gehalten werden. Es muss die Möglichkeiten bestehen, die Tiere bei Krankheit oder zum Abgitzeln abzutrennen (Bio Suisse).

## 4. Pferde

Für die biologische Pferdehaltung müssen die Anordnungen nach RAUS befolgt werden. Bio Suisse schreibt für die Pferdehaltung keine zusätzlichen Masse vor. Die Anbindehaltung ist generell verboten.

	Einheit	Bundesbio und Bio Suisse						Quelle Abk. S. 2
<b>Widerristhöhe</b>	cm	< 120	120 - 134	134 - 148	148 - 162	162 - 175	> 175	
<b>Fläche pro Pferd</b>								
Einzelbox <sup>1) 2)</sup> oder <sup>1) 3) 4)</sup> Einraumgruppenbox	m <sup>2</sup>	5.5	7	8	9	10.5	12	TSchV
Toleranzwert <sup>5)</sup>	m <sup>2</sup>	-	-	7	8	9	10.5	TSchV
Liegefläche im Mehrraumlaufstall <sup>1) 3) 4) 6)</sup>	m <sup>2</sup>	4	4.5	5.5	6	7.5	8	TSchV
Perforation		Verboten, einzelne Abflussöffnungen zulässig						RAUS
<b>Raumhöhe</b>								
Mindesthöhe	m	1.8	1.9	2.1	2.3	2.5	2.5	TSchV
Toleranzwert <sup>5)</sup>	m	-	-	2.0	2.2	2.2	2.2	TSchV
<b>Auslauffläche <sup>3) 7)</sup></b>								
permanent zugänglich	m <sup>2</sup> /Tier	12	14	16	20	24	24	TSchV
Nicht permanent zugänglich	m <sup>2</sup> /Tier	18	21	24	30	36	36	TSchV
Nicht permanent zugänglich, empfohlene Fläche <sup>8)</sup>	m <sup>2</sup> /Tier	150	150	150	150	150	150	TSchV

- 1) Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind, muss die Fläche um mindestens 30 Prozent vergrössert sein. Dies gilt auch für Abfohlboxen.
- 2) Die Breite von Einzelboxen muss mindestens 1,5 mal die Widerristhöhe betragen.
- 3) Bei fünf und mehr gut verträglichen Pferden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.
- 4) Es müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet sein, ausgenommen für Jungpferde.
- 5) Am 1. September 2008 bestehende Stallungen, die die Toleranzwerte erfüllen, müssen nicht angepasst werden. Muss ein Stall wegen Unterschreiten eines Toleranzwertes angepasst werden, so bleibt der Anspruch auf den anderen Toleranzwert erhalten.
- 6) Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.
- 7) Bei Jungpferdegruppen von 2–5 Tieren entspricht die Mindestauslauffläche derjenigen für 5 Jungpferde.
- 8) Für einen nicht an den Stall angrenzenden, reversibel wettertauglich eingerichteten Auslaufplatz beträgt die Fläche maximal 800 m<sup>2</sup>, auch wenn mehr als 5 Pferde gehalten werden. Bei Gruppenlaufställen mit permanent zugänglichem Auslauf werden ab dem sechsten Pferd zusätzlich 75 m<sup>2</sup> je Pferd empfohlen.

## 5. Schweine

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
<b>Säugende Muttersauen</b>				
<b>Einzelhaltung</b>				
Fressplatzbreite	cm	45 <sup>1)</sup>	45 <sup>1)</sup>	TSchV
Fresstandlänge verschliessbar	cm	160 <sup>2)</sup>	160 <sup>2)</sup>	TSchV
Fressliegebuchten Breite	cm	65	-	TSchV
Fressliegebuchten Länge	cm	190	-	TSchV
Abferkelbucht Fläche total	m <sup>2</sup>	5.5 <sup>4)</sup>	7	TSchV/BS-RL
Abferkelbucht Liegefläche (inkl. Ferkelnest)	m <sup>2</sup>	2.25 <sup>5)</sup>	3.5 <sup>6)</sup>	TSchV/BS-RL
Beheizbares Ferkelnest	m <sup>2</sup> /Wurf	-	0.8 <sup>7)</sup>	BS-RL
Gesamtfläche Stall inkl. Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	10.5	12	WBF-BioV/BS-RL
Auslaufläche inkl. Auslauf Ferkel	m <sup>2</sup> /Tier	5 <sup>8)</sup>	5 <sup>8)</sup>	RAUS
Fixierung (Kastenstand)		max. 10 Tage	nur während dem Fressen für max. 30 Min.	TSchV/BS-RL
<b>Gruppenhaltung</b>				
Fressplatzbreite	cm/Tier	45 <sup>1)</sup>	45 <sup>1)</sup>	TSchV
Liegefläche (inkl. Ferkelnest)	m <sup>2</sup> /Tier	2.25	3.5 <sup>9)</sup>	TSchV/BS-RL
Beheizbares Ferkelnest	m <sup>2</sup> /Wurf	-	1.2 <sup>7)</sup>	BS-RL
Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof	m <sup>2</sup> /Tier	10.5	10.5 <sup>10)</sup>	WBF-BioV/BS-RL
Auslaufläche inkl. Auslauf Ferkel	m <sup>2</sup> /Tier	5 <sup>8)</sup>	5 <sup>8)</sup>	RAUS
Zugang zum Auslauf		an mind. 20 Tagen 1 Stunde	an mind. 20 Tagen, spätestens ab dem 24. Lebenstag der Ferkel	RAUS/BS-RL

- 1) Für am 1.9.2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 2) Gemessen ab Hinterkante Trog.
- 3) Gilt für ab 1.9.2008 neu eingerichtete Ställe. Ein Drittel der Stände darf auf 60cm x 180 cm verkleinert sein, sollten diese aber in der Länge und Breite nicht verstellbar sein müssen alle 65cm x 190 cm aufweisen.
- 4) Gilt für nach dem 1.9.2008 eingerichtete Ställe. Für Ställe die zwischen dem 1.7.1997 und 1.9.2008 eingerichtet wurden, gelten 4.5 m<sup>2</sup> und für Ställe die vor dem 1.7.1997 eingerichtet wurden, gelten 3.5 m<sup>2</sup>.
- 5) Gilt für nach dem 1.9.2008 eingerichtete Ställe. Für Ställe die vor dem 1.7.1997 eingerichtet wurden, gelten 1.6 m<sup>2</sup>.
- 6) Für am 31.12.2011 bestehende Ställe beträgt die Mindestliegefläche 2.9 m<sup>2</sup>.
- 7) Übergangsfrist für die am 31.12.2011 bestehenden Ställe bis 31.12.2020.
- 8) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein (gemäss RAUS-Programm). Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.
- 9) Für am 31.12.2011 bestehende Ställe beträgt die Mindestliegefläche 2.5 m<sup>2</sup>.
- 10) Bei nicht permanent zugänglichem Laufhof muss die Buchtenfläche mindestens 7 m<sup>2</sup> betragen.

Schweine (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
<b>Galtsauen</b>				
<b>Gruppenhaltung</b>				
Fressplatzbreite	cm/Tier	45 <sup>1)</sup>	45 <sup>1)</sup>	TSchV
Fressstandlänge	cm	160 <sup>2)</sup>	160 <sup>2)</sup>	TSchV
Fressliegebuchten Breite	cm	65 <sup>3)</sup>	65 <sup>3)</sup>	TSchV
Fressliegebuchten Länge	cm	190 <sup>3)</sup>	190 <sup>3)</sup>	TSchV
Liegefläche: unter 7 / 7-12 / über 12 Sauen	m <sup>2</sup> /Tier	-	1.2 / 1.1 / 1.1	BS-RL
Liegefläche: unter 7 / 7-20 / über 20 Sauen	m <sup>2</sup> /Tier	1.2 / 1.1 / 1.0 <sup>4)</sup>	-	TSchV
Gesamtfläche inklusive Auslauf: unter 7 / 7-12 / über 12 Sauen	m <sup>2</sup> /Tier	2.8	3.5/3/2.8	WBF-BioV/BS-RL
Auslaufläche	m <sup>2</sup> /Tier	1.3 <sup>5)</sup>	1.3 <sup>5)6)</sup>	RAUS
Perforierte Böden		Liegeflächen ohne Perforation	Liegeflächen ohne Perforation	RAUS/BS-RL
Zugang zum Auslauf		täglich, mehrstündig	permanent <sup>7)</sup>	RAUS
Weide		-	Weide oder Wühlareal	BS-RL
Schutz vor Hitze		über 25 °C <sup>8)</sup>	über 25 °C <sup>8)</sup>	TSchV
<b>Ferkel bis 25 kg*</b>				
<b>Allgemeines</b>				
Absetzen frühestens ab		41. Lebenstag	42. Lebenstag	BioV/BS-RL
<b>Gruppenhaltung</b>				
Fressplatzbreite	cm/Tier	18	18	TSchV
Liegefläche pro Tier	m <sup>2</sup> /Tier	0.25 <sup>9)</sup>	0.25 <sup>9)</sup>	TSchV/BS-RL
Perforierte Böden <sup>10)</sup>		Liegefläche ohne Perforation	Liegefläche ohne Perforation	RAUS
<b>Auslauf</b>				
Gesamtfläche inkl. Auslaufläche	m <sup>2</sup> /Tier	0.8	0.8	WBF-BioV/BS-RL
Auslaufläche	m <sup>2</sup> /Tier	0.3 <sup>5)</sup>	0.3 <sup>5)</sup>	RAUS/BS-RL
Minimale Auslaufgrösse total	m <sup>2</sup>	-	4.5	BS-RL

\* Lebendgewicht

- 1) Für am 1.9.2008 bestehende Fressplätze genügen 40 cm.
- 2) Gemessen ab Hinterkante Trog.
- 3) Gilt für ab 1.9.2008 neu eingerichtete Ställe. Ein Drittel der Stände darf auf 60cm x 180 cm verkleinert sein, sollten diese aber in der Länge und Breite nicht verstellbar sein müssen alle 65cm x 190 cm aufweisen.
- 4) Eine Seite der Liegefläche muss mindestens 2 m breit sein. Die Liegefläche darf nicht perforiert sein.
- 5) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein (gemäss RAUS-Programm). Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.
- 6) Auch bei kleinen Gruppen muss der Auslauf mindestens 6 m<sup>2</sup> gross und 2 Meter breit sein.
- 7) Für Tiere in am 31.12.2011 bestehenden Ställen genügt bis am 31.12.2020 die Gewährung von Auslauf gemäss RAUS-Bestimmungen.
- 8) Für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber, also nicht in Ferkelaufzuchtbuchten, Abferkelbuchten und Deckzentrum, müssen Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein. Dies können Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen sein. Gilt für ab 1.9.2008 für neu eingerichtete Ställe.
- 9) Eine proportionale Verkleinerung der Liegefläche relativ zum Gewicht der Ferkel ist zulässig, sofern ausserhalb der Liegefläche genügend nicht perforierte Fläche für die Kompensation vorhanden ist. Die Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof verkleinert sich dementsprechend.
- 10) Höchstens 50 % der minimalen Auslaufläche darf perforiert sein. Im Stallinnern dürfen höchstens 30 % der Fläche perforiert sein. Für die am 31.12.2011 bestehenden Ställe gilt die Übergangsfrist bis 31.12.2020.



Schweine (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
<b>Vormast 25–60 kg*</b>				
Fressplatzbreite	cm/Tier	27	27	TSchV/BS-RL
Liegefläche pro Tier	m <sup>2</sup> /Tier	0.4	0.4 <sup>1)</sup>	TSchV
Perforierte Böden <sup>2)</sup>		nicht erlaubt im Liegebereich	nicht erlaubt im Liegebereich	RAUS
Schutz vor Hitze		über 25 °C <sup>3)</sup>	über 25 °C <sup>3)</sup>	TSchV
<b>Auslauf</b>				
Gesamtfläche inkl. Auslauffläche	m <sup>2</sup> /Tier	1.1	1.3 <sup>4)</sup>	WBF-BioV/BS-RL
Auslauffläche	m <sup>2</sup> /Tier	0.45 <sup>5)</sup>	0.45 <sup>5)</sup>	RAUS/BS-RL
Minimale Auslaufgrösse total	m <sup>2</sup>	-	7	BS-RL
Zugang zum Auslauf		täglich, mehrstündig	permanent	RAUS/BS-RL
<b>Endmast 60–110 kg*</b>				
Fressplatzbreite	cm/Tier	33	33	TSchV
Liegefläche pro Tier	m <sup>2</sup> /Tier	0.6	0.6 <sup>1)</sup>	TSchV/BS-RL
Perforierte Böden <sup>2)</sup>		nicht erlaubt im Liegebereich	nicht erlaubt im Liegebereich	RAUS
Schutz vor Hitze		über 25 °C <sup>3)</sup>	über 25 °C <sup>3)</sup>	TSchV
<b>Auslauf</b>				
Gesamtfläche inkl. Auslauffläche	m <sup>2</sup> /Tier	1.65	1.65	WBF-BioV/BS-RL
Auslauffläche	m <sup>2</sup> /Tier	0.65 <sup>5)</sup>	0.65 <sup>5)</sup>	RAUS
Minimale Auslaufgrösse total	m <sup>2</sup>	-	10	BS-RL
Zugang zum Auslauf		täglich, mehrstündig	permanent	RAUS/BS-RL
<b>Eber</b>				
Buchtenfläche	m <sup>2</sup>	6	6	TSchV
Buchtenbreite	m	2	2	TSchV
Schutz vor Hitze		über 25 °C <sup>3)</sup>	über 25 °C <sup>3)</sup>	TSchV
<b>Auslauf</b>				
Gesamtfläche inkl. Auslauffläche	m <sup>2</sup> /Tier	10	10	WBF-BioV/BS-RL
Auslauffläche	m <sup>2</sup> /Tier	4 <sup>5)</sup>	4 <sup>5)</sup>	RAUS/BS-RL
Zugang zum Auslauf		täglich, mehrstündig	permanent	RAUS/BS-RL

\* Lebendgewicht

- 1) Eine proportionale Verkleinerung der Liegefläche relativ zum Gewicht der Ferkel ist zulässig, sofern ausserhalb der Liegefläche genügend nicht perforierte Fläche für die Kompensation vorhanden ist. Die Gesamtfläche Stall inklusive Laufhof verkleinert sich dementsprechend.
- 2) Höchstens 50 % der minimalen Auslauffläche darf perforiert sein. Im Stallinnern dürfen höchstens 30 % der Fläche perforiert sein. Für die am 31.12.2011 bestehenden Ställe gilt die Übergangsfrist bis 31.12.2020.
- 3) Für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber, also nicht in Ferkelaufzuchtbuchten, Abferkelbuchten und Deckzentrum, müssen Abkühlungsmöglichkeiten vorhanden sein. Dies können Erdwärmetauscher, Zuluftkühlung, Bodenkühlung, Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen sein. Gilt für ab 1.9.2008 für neu eingerichtete Ställe.
- 4) Für am 31.12.2011 bestehende Ställe beträgt die gesamte Auslauffläche mindestens 1.1 m<sup>2</sup>.
- 5) Mindestens 50 % dieser Fläche muss ungedeckt sein (gemäss RAUS-Programm). Welcher Bereich der senkrecht unter einem Vordach liegenden Fläche als ungedeckte Fläche gilt, legt der Kanton fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die Höhe, auf welcher sich die Dachtraufe befindet.

## 6. Legehennen

Die Änderungen der von Bio Suisse auf den 01.03.2014 in Kraft gesetzten Weisung sind in den folgenden Tabellen bereits enthalten.

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
<b>Legehennen</b>				
Stallgrösse maximal	Tiere	3000	2000 <sup>1) 2)</sup>	WBF-BioV, BS-RL
Maximale Tagelänge mit Kunstlicht	Std.	16	16	WBF-BioV, BS-RL
Lichtquellen		Glühlampe/HFL*	Glühlampe/HFL*	WBF-BioV, BS-RL
Tageslicht im Aktivitätsbereich	Lux	mindestens 15	mindestens 15	TSchV, BS-RL
<b>Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen</b>				
Fressplatz- breite am Trog	bei manueller Fütterung	cm/Tier	16	TschV
	bei mech. Fütterung	cm/Tier	8	TschV, BS-RL
	ab erhöhten Sitzstangen	cm/Tier	-	BS-RL
Fressplatzbreite am Rundautomaten	cm/Tier	3	4	TschV, BS-RL
Nippeltränke, Besatzdichte maximal	Tiere/Nippel	15	verboten	TschV, BS-RL
Cuptränke, Besatzdichte maximal	Tiere/Tränke	25	20	TschV, BS-RL
Längstränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/Tier	2.5	2.5	TschV
Rundtränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/Tier	1.5	2	TschV, BS-RL
Sitzstangenangebot	cm/Tier	14	16	TschV, BS-RL
Sitzstangenabstand horizontal	cm	30	30	TschV, BS-RL
Wandabstand (horizontal, Achsmass)		-	20	BS-RL
Quermasse Sitzstangen	cm	-	Mind. 3x3	BS-RL
<b>Legenester</b>				
Grundsätzliches		zwingend	abgedunkelte Nester zwingend <sup>4)</sup>	WBF-BioV, BS-RL
Besatzdichte im Einzelnest, maximal	Tiere/Nest	5	5	WBF-BioV, BS-RL
Besatzdichte im Gruppennest, maximal	Tiere/m <sup>2</sup>	100	80	WBF-BioV, BS-RL
<b>Begehbare Flächen (Bewegungsfläche)</b>				
Definition der begehbaren Flächen		<sup>4)</sup>	<sup>4) 5)</sup>	TschV, BS-RL
Tierbesatz, maximal	Tiere/m <sup>2</sup>	5	5	WBF-BioV, BS-RL
Tierbesatz pro Stallgrundfläche	Tiere/m <sup>2</sup>	-	15	BS-RL
Anteil Scharfläche im Stall	%	33 % der begehbaren Fläche	33 % der Stallgrundfläche	WBF-BioV, BS-RL
<b>Spezialfall integrierter Aussenklimabereich</b>				
Grundsätzliches		-	<sup>7)</sup>	BS-RL
Tierbesatz im Stall maximal (bei Vorhandensein eines integrierten Aussenklimabereichs)	Tiere/m <sup>2</sup>	-	8 <sup>8)</sup>	BS-RL
<b>Staubbad</b>				
Grundsätzliches		-	Zwingend	BS-RL
Tierbesatz maximal (Staubbad 15 cm tief)	Tiere/m <sup>2</sup>	-	100	BS-RL

\* Hochfrequenzlicht

- 1) Pro Betrieb sind maximal zwei Stalleinheiten und pro Stalleinheit maximal 2000 Legehennen oder 4000 Aufzuchtthennen zulässig. Die Aufzucht für den eigenen Betrieb ist zusätzlich zu den zwei Stalleinheiten möglich. (BS-RL Teil II, Kap. 5.5) Gebäudeabstand mind. 20m und Weideabstand mind. 10m. (BS-RL Teil II, Art. 5.5.2.2 und 5.5.3).
- 2) Ställe mit mehr als 450 Legehennen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf abgenommen werden. (BS-RL)
- 3) Die Nester müssen eingestreut oder mit einer weichen Kunststoffeinlage versehen sein. (BS-RL)
- 4) Als begehbar gelten Flächen dann, wenn darüber mindestens 50 cm freier Raum verfügbar ist, sie mindestens 30 cm breit sind, sie eine maximale Neigung von 12 % aufweisen und der Kot nicht offen auf der Fläche liegen bleibt. (TSCH-V)
- 5) Scharfläche und Rost-/Gitterflächen dürfen zur Stallgrundfläche gerechnet werden. Anflugroste und –flächen vor den Nestern dürfen für die Berechnung des maximal zulässigen Tierbesatzes nicht als begehbare Flächen angerechnet werden. Grundsätzlich müssen alle Rost- und Gitterflächen entmistet werden. (BS-RL)
- 6) Öffnungen zwischen Stall und Aussenklimabereich müssen während der gesamten Aktivitätszeit offen sein und Schieberöffnungen und Beleuchtung müssen automatisch mit dem Stalllicht gesteuert sein. (BS-RL)
- 8) Alle begehbaren Flächen wie eingestreute Stallfläche und Voliereeinrichtungen.

Legehennen (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
<b>Aussenklimabereich</b>				
Grundsätzliches		zwingend	zwingend	WBF-BioV, BS-RL
Kopffreiheit bei festen Ställen minimal	cm	-	150	BS-RL
Kopffreiheit bei mobilen Ställen minimal	cm	-	120	BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-RL
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100 Tiere	15	70	RAUS, BS-RL
Besatzdichte im Aussenklimabereich maximal, resp. Mindestfläche		43 m <sup>2</sup> /1000 Tiere	10 Tiere/m <sup>2</sup>	RAUS, BS-RL
Fläche Aussenklimabereich überdacht minimal		100%	100%	RAUS
<b>Ungedeckter Schlechtwetterauslauf</b>				
Fläche pro 1000 Tiere	m <sup>2</sup>	<sup>1)</sup>	86 <sup>1)</sup>	BS-RL
<b>Grünauslauf</b>				
Grundsätzliches		zwingend	zwingend	RAUS, BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung minimal <sup>3)</sup>	cm	70	70	RAUS, BS-RL
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100 Tiere	15	70	RAUS, BS-RL
Auslauffläche	m <sup>2</sup> /Tier	5	5 <sup>2)</sup>	WBF-BioV, BS-RL
Strukturierung (Schattenfläche je Struktur mind. 2 m <sup>2</sup> )		zwingend <sup>3)</sup>	zwingend <sup>3)</sup>	RAUS, BS-RL

- 1) Der Geflügelaufhof muss ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein (RAUS).
- 2) Maximale Entfernung der anrechenbaren Fläche zum Stall 120 Meter. (BS-RL)
- 3) Es müssen Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen (RAUS).

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
<b>Junghennen</b>				
Stallgrösse maximal	Tiere	-	4000 <sup>1) 2) 3)</sup>	BS-RL
<b>Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen <sup>4)</sup></b>				
Fressplatzbreite am Trog bei manueller Fütterung	cm/Tier	10 (3) <sup>5)</sup>	10	TschV
Fressplatzbreite am Trog bei mechanischer Fütterung	cm/Tier	6 (3) <sup>5)</sup>	8 (4) <sup>6)</sup>	TschV, BS-RL
Fressplatzbreite am Rundautomaten	cm/Tier	3 (2) <sup>5)</sup>	3 (2) <sup>6)</sup>	TschV, BS-RL
Nippeltränke, Besatzdichte maximal	Tiere/Nippel	15	bis 14. Woche toleriert <sup>4)</sup>	TschV, BS-RL
Cuptränke, Besatzdichte maximal	Tiere/Tränke	25 (30) <sup>5)</sup>	25	TschV, BS-RL
Längstränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/Tier	2 (1) <sup>5)</sup>	2	TschV
Rundtränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/Tier	1.5 (1) <sup>5)</sup>	1.5 (1) <sup>6)</sup>	TschV, BS-RL
<b>Sitzstangen</b>				
Grundsätzliches		zwingend	zwingend	TschV
Sitzstangenangebot	cm/Tier	11 (8) <sup>5)</sup>	14 (8) <sup>6)</sup>	TschV, BS-RL
Sitzstangenabstand horizontal	cm	25	25 (20) <sup>6)</sup>	TschV, BS-RL
Wandabstand (horizontal, Achsmass)	cm	-	20 (10) <sup>6)</sup>	BS-RL
<b>Begehbare Flächen</b>				
Besatzdichte im Stall maximal	Tiere/m <sup>2</sup>	9.3 (14) <sup>5) 7)</sup>	8 (15) <sup>6)</sup>	TschV, BS-RL, BS-RL
Tierbesatz pro Stallgrundfläche	Tiere/m <sup>2</sup>	-	24 (30) <sup>6)</sup>	BS-RL, BS-RL
Anteil Scharfläche an der begehbaren Fläche im Stall	%	33	Mind. 33 (50) <sup>6)</sup>	WBF-BioV, BS-RL
<b>Spezialfall integrierter Aussenklimabereich</b>				
Tierbesatz im Stall maximal (bei Vorhandensein eines integrierten Aussenklimabereichs)	Tiere/m <sup>2</sup>	-	13 (15) <sup>6)</sup>	BS-RL, BS-RL
<b>Staubbad</b>				
Tierbesatz maximal (15 cm Füllhöhe)	Tiere/m <sup>2</sup>	-	150	BS-RL

- 1) Pro Betrieb sind maximal zwei Stalleinheiten und pro Stalleinheit maximal 2000 Legehennen oder 4000 Aufzuchtthennen zulässig. Die Aufzucht für den eigenen Betrieb ist zusätzlich zu den zwei Stalleinheiten möglich. (BS-RL Teil II, Kap. 5.5). Gebäudeabstand mind. 20m und Weideabstand mind. 10m. (BS-RL Teil II, Art. 5.5.2.2 und 5.5.3).
- 2) Ställe mit mehr als 900 Junghennen müssen durch einen spezialisierten Kontrolleur bezüglich Stallsystem, Tierbesatz und Auslauf abgenommen werden. (BS-RL)
- 3) Bei Voraufzucht von Legehennenküken für den eigenen Junghennenstall bis zum 42. Lebensstag maximal 8000 Tiere in der selben Stalleinheit (BS-RL).
- 4) Nippeltränken dürfen nur bis zur 14. Woche eingesetzt werden. Danach müssen die Tiere das Wasser von einer Wasserfläche aufnehmen können (BS-RL).
- 5) Zahl in Klammern ( ): Junghennen bis zum Alter von 42. Tagen.
- 6) Bis 150 Tiere, bei grösseren Herden (m<sup>2</sup> Gitterfläche x 16.4 Tiere) + (m<sup>2</sup> Einstreufäche x 10.3 Tiere) ab 11. Lebenswoche, 15 Tiere/m<sup>2</sup> bis 10. Lebenswoche.

Junghennen (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
<b>Aussenklimabereich</b>				
Grundsätzliches		<sup>1)</sup>	<sup>1)</sup>	RAUS, BS-RL
Kopffreiheit bei festen Ställen minimal	cm	-	150	BS-RL
Kopffreiheit bei mobilen Ställen minimal	cm	-	120	BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-RL
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100 Tiere	15	50	RAUS, BS-RL
Tierbesatz im Aussenklimabereich maximal		32 m <sup>2</sup> /1000 Tiere	16 (35) <sup>2)</sup> Tiere/m <sup>2</sup>	RAUS, BS-RL
<b>Ungedeckter Schlechtwetterauslauf</b>				
Fläche pro 1000 Tiere	m <sup>2</sup>	<sup>3)</sup>	64 <sup>3)</sup>	RAUS, BS-RL
<b>Grünauslauf</b>				
Grundsätzliches		ab 43. Lebenstag zwingend <sup>4)</sup>	ab 43. Lebenstag zwingend <sup>4)</sup>	RAUS, BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-RL
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100 Tiere	15	50	RAUS, BS-RL
Fläche Grünauslauf	m <sup>2</sup> /Tier	<sup>5)</sup>	0.2 – 1 <sup>5)</sup>	RAUS, BS-RL
Strukturierung (Schattenfläche je Struktur mind. 2 m <sup>2</sup> )		zwingend <sup>6)</sup>	zwingend <sup>6)</sup>	RAUS, BS-RL

- 1) Gemäss DZV ist für das RAUS-Programm ein Aussenklimabereich erforderlich. Der Zugang muss ab dem 43. Lebenstag den ganzen Tag über gewährt werden.
- 2) Zahl in Klammern ( ): Junghennen bis zum Alter von 42 Tagen.
- 3) Der Schlechtwetterauslauf muss ausreichend mit geeignetem scharrbaren Material eingestreut sein.
- 4) Täglich 13-16 Uhr plus 2 zusätzliche Stunden (RAUS).
- 5) Fläche muss mit Gräsern und Kräutern bedeckt sein (RAUS).
- 6) Es müssen Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen (RAUS).

## 7. Mastpoulets

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
Herdengrösse maximal	Anzahl Tiere	4800	500 (2000) <sup>1)</sup>	WBF-BioV, BS-RL
<b>Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen</b>				
Fressplatzbreite am Trog bei manueller Fütterung	cm/kg*	-	2.5 (4) <sup>1)</sup>	BS-RL
Fressplatzbreite am Trog bei mechanischer Fütterung	cm/kg*	2	2.5 (4) <sup>1)</sup>	TschV, BS-RL
Fressplatzbreite am Rundautomaten	cm/kg*	1.5	1 (1.7) <sup>1)</sup>	TschV, BS-RL
Nippeltränke minimal	Tiere/Nippel	15	15	TschV, BS-RL
Cuptränken maximal	Tiere/Cup	30	25	TschV, BS-RL
Längstränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/kg*	1	1.25 (2.1) <sup>1)</sup>	TschV, BS-RL
Rundtränke, Tränkeplatzbreite minimal	cm/kg*	1	0.8 (1.4) <sup>1)</sup>	TschV, BS-RL
<b>Sitzgelegenheiten (Sitzstangen)</b>				
Grundsätzliches		zwingend	zwingend	RAUS, BS-RL
Sitzstangenangebot	cm/kg*	-	5 (6) <sup>1)</sup>	BS-RL
Abstand über Boden	cm	-	30 (25) <sup>1)</sup>	BS-RL
Abstand horizontal (zw. Sitzstangen)	cm	-	25 (20) <sup>1)</sup>	BS-RL
Wandabstand horizontal (Achsmass)	cm	-	15 (10) <sup>1)</sup>	BS-RL
<b>Begehbare Flächen</b>				
Gitter oder Rost- und Scharfflächen maximal	kg/m <sup>2</sup>	20	20; bei Anrechnung des AKB 25 <sup>1)2)</sup>	WBF-BioV, BS-RL
Anteil Scharffläche im Stall minimal		<sup>2)</sup>	2/3 der Stallgrundfläche <sup>2)</sup>	RAUS, BS-RL
Bodenneigung maximal	%	0	0	TschV
<b>Licht</b>				
Maximale Tageslänge mit Kunstlicht	Std.	16	16	WBF-BioV, BS-RL
Lichtquellen		Glühlampe/HFL**	Glühlampe/HFL**	WBF-BioV, BS-RL

\* Lebendgewicht    \*\* Hochfrequenzlicht

- 1) Vormast in separaten Ställen; maximal 50 Tiere bis 21. Tag; maximal 40 Tiere bis 28. Tag.  
Die maximale Herdengrösse darf beim Einstellen der Mastküken um 2% überschritten werden. Die Stallmasse müssen für alle eingestellten Tiere eingehalten werden (BS-RL Teil II, Art. 5.5.5.2).
- 2) Die ganze Bodenfläche im Stall ist ausreichend einzustreuen. (RAUS)

Mastpoulets (Fortsetzung)	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen S. 2
<b>Aussenklimabereich</b>				
Grundsätzliches		ab dem 22. Lebenstag jeden Tag, tagsüber	ab dem 22. Lebenstag jeden Tag, tagsüber	RAUS, BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-RL
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen insgesamt minimal		2m / 100m <sup>2</sup> Bodenfläche im Stallinnern	30 cm/100 kg*	RAUS, BS-RL
Grundfläche Aussenklimabereich an der Bodenfläche im Stallinnern	%	20	50 ab 22. Lebenstag	RAUS, BS-RL
<b>Staubbad</b>				
Erforderliche Staubbadfläche minimal	m <sup>2</sup>	-	1 m <sup>2</sup> /500 kg* ab dem 22. Lebenstag	BS-RL
Staubbadtiefe minimal	cm	-	15 (bei Mastbeginn), 5 (während Mast)	BS-RL
<b>Grünauslauf</b>				
Grundsätzliches		ab dem 22. Lebenstag zwingend <sup>1)</sup>	ab dem 22. Lebenstag zwingend <sup>1)</sup>	RAUS, BS-RL
Breite der einzelnen Öffnung minimal	cm	70	70	RAUS, BS-RL
Höhe der Öffnungen minimal	cm	-	40	BS-RL
Breite der Öffnungen insgesamt	cm/100 Tiere	2m / 100m <sup>2</sup> Boden- fläche im Stallinnern	30 cm/100 kg*	RAUS, BS-RL
Fläche Grünauslauf	m <sup>2</sup> /kg*	2m <sup>2</sup> /Tier	1 <sup>2)</sup>	WBF-BioV, BS-RL
Strukturierung		<sup>3)</sup>	<sup>3) 4)</sup>	RAUS

\* Lebendgewicht

- 1) Täglich 13-16 Uhr plus 2 zusätzliche Stunden. (RAUS)
- 2) Für die Weidefläche von Poulets darf eine Auslaufdistanz von maximal 40 Meter angerechnet werden. (BS-RL)
- 3) Es müssen Zufluchtsmöglichkeiten wie Bäume, Sträucher oder Unterstände zur Verfügung stehen. (RAUS)



## 8. Kaninchen

Ab der Internetseite des Bundesamtes für Veterinärwesen können interessante Lösungsansätze für die Konstruktion von Kaninchenställen heruntergeladen werden: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

	Einheit	Bundesbio	Bio Suisse	Quelle Abkürzungen Seite 2
<b>Maximale Herdengrösse</b>				
Zuchtgruppen	Anzahl	- <sup>1)</sup>	5 Zibben mit Jungen und einem Rammler <sup>1)</sup>	TSchV/BS-RL
Mastkaninchen	Anzahl	- <sup>1)</sup>	60 Tiere bis 60. LT 15 Tiere ab 60. LT <sup>1)</sup>	TSchV/BS-RL
<b>Mittlere und grosse Rassen 3.5–7 kg*</b> <b>Zibben mit Jungen bis etwa zum 30. Lebensstag, Rammler, Zibben ohne Junge</b>				
<b>Mindestmasse pro Bucht</b>				
Bodenfläche ohne/mit Wurf	m <sup>2</sup>	0.6/1.5 pro Zibbe <sup>1)</sup>	0.6/1.6 pro Zibbe <sup>2)</sup>	BTS/BS-RL
Höhe minimal	cm	60 <sup>3)</sup>	60 <sup>3)</sup>	TSchV/BTS
Erhöhte Fläche minimal ohne/mit Wurf	m <sup>2</sup> /Tier	0.2/0.4	0.2/0.4	BTS
Mindesthöhe für erhöhte Fläche	cm	20 <sup>4)</sup>	20 <sup>4)</sup>	BTS
Minimale eingestreute Fläche ohne/mit Wurf	m <sup>2</sup> /Tier	0.25/0.5	0.25/0.5	BTS
<b>Nestkammer</b>				
Zusätzlich notwendige Fläche ohne/mit Wurf	m <sup>2</sup>	0.1/0.12 <sup>5)</sup>	0.1/0.12 <sup>5)</sup>	BTS/TSchV
<b>Jungtiere (Tiere bis zur Geschlechtsreife)</b>				
<b>Buchtengrösse und erhöhte Ebenen</b>				
Bodenfläche minimal	m <sup>2</sup>	2 je Gruppe <sup>1)</sup>	2 je Gruppe <sup>1) 2)</sup>	BTS/BS-RL
Höhe minimal	cm	60 <sup>3)</sup>	60 <sup>3)</sup>	BTS
Erhöhte Ebene minimal bis LT 35	m <sup>2</sup> /Tier	0.02	0.02	BTS
Erhöhte Ebene min. LT 36 bis LT 84	m <sup>2</sup> /Tier	0.04	0.04	BTS
Erhöhte Ebene minimal ab LT 85	m <sup>2</sup> /Tier	0.06	0.06	BTS
Mindesthöhe für erhöhte Fläche	cm	20 <sup>4)</sup>	20 <sup>4)</sup>	BTS
<b>Minimale Fläche Bundesbio</b>				
Absetzen bis LT 35	m <sup>2</sup> /Tier	0.1	-	BTS
LT 36 bis LT 84	m <sup>2</sup> /Tier	0.15	-	BTS
Ab LT 85	m <sup>2</sup> /Tier	0.25	-	BTS
<b>Minimale Fläche Bio Suisse</b>				
Absetzen bis LT 76	m <sup>2</sup> /Tier	-	0.15	BS-RL
Ab LT 77	m <sup>2</sup> /Tier	-	0.25	BS-RL

\* Lebendgewicht

LT Lebensstag

- 1) Gehege müssen mit einem abgedunkelten Bereich ausgestattet sein, in den sich die Tiere zurückziehen können. Bei Gruppen von mehr als 5 Tieren muss dieser Bereich von mehreren Seiten zugänglich sein und bei Gruppen von mehr als 10 Tieren muss dieser unterteilt werden (TSchV). Für Bio Suisse Betriebe gelten die Abmessungen von 0.03 m<sup>2</sup> je Tier für den abgedunkelten Bereich im Alter bis 60 Tage und von 0.05 m<sup>2</sup> im Alter von über 60 Tagen.
- 2) Erhöhte Ebenen dürfen zu einem Drittel an die Bodenfläche angerechnet werden.
- 3) Diese Höhe muss auf mindestens 35 % der Gesamtfläche vorhanden sein.
- 4) Die Distanz zwischen der Bodenfläche und den erhöhten Flächen muss mindestens 20 cm betragen. Die erhöhten Flächen dürfen perforiert sein, sofern die Stegbreite bzw. der Stabdurchmesser und die Schlitz- bzw. Lochgrösse dem Gewicht und der Grösse der Tiere angepasst sind
- 5) Bei Tieren die schwerer als 5.5 kg sind (TSchV).